

RS UVS Niederösterreich 1993/06/03 Senat-WU-92-030

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 03.06.1993

Rechtssatz

Der Arbeitgeber hat sich vor der Bestellung des Bevollmächtigten über dessen Kenntnisse der im Betrieb zur Anwendung gelangenden Arbeitnehmerschutzvorschriften zu informieren und diese Kenntnisse laufend zu kontrollieren sowie Wissenslücken durch entsprechende Schulungen zu beseitigen.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ufs/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at